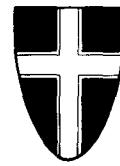


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1973-2/89

Wien, 21. September 1989

Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG);  
Stellungnahme

Refriffi	GESETZENTWURF
ZL	64 GE/19
Datum:	25. SEP. 1989
Verteil	26. Sep. 1989 mit

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Ponzer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

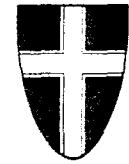
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Dr. Ponzer*  
Obersenatsrat



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle      **MD-Büro des Magistratsdirektors**  
 Adresse            **1082 Wien, Rathaus**  
 Telefonnummer    **42800-2144**

**MD-1973-2/89**

**Wien, 21. September 1989**

**Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

**zu GZ. 23 3700/12-V/14/89**

**An das  
Bundesministerium für Finanzen**

**Auf das do. Schreiben vom 9. August 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Einleitend ist darauf hinzuweisen, daß das in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Betriebspensionsgesetz, das die Rahmenbedingungen in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht enthalten soll und offensichtlich nur im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu betrachten ist, nicht vorliegt. Ohne Kenntnis der korrespondierenden Bestimmungen im Betriebspensionsgesetz kann zum gegenständlichen Gesetzentwurf keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden.**

- 2 -

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Abschnitt I (Pensionskassengesetz)

Zu § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 1:

§ 2 Abs. 3 legt einen Mindestveranlagungserfolg der in den Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerte sowie eine Haftung des Eigenkapitals dafür fest.

Unklar bleibt aber, ob es zulässig ist, einen Minderveranlagungserfolg eines Rechnungskreises durch einen Mehrerfolg eines anderen Rechnungskreises auszugleichen. Der Wortlaut des § 2 Abs. 3 läßt Fragen offen, da er festlegt, daß bei einem Minderveranlagungserfolg der in den Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerte den Rechnungskreisen dieser Fehlbetrag aus dem Vermögen der Pensionskasse, das nicht den Rechnungskreisen zuzuordnen ist, gutzuschreiben ist. Dagegen bestimmt § 11 Abs. 1, daß die von einer Pensionskasse verwalteten Rechnungskreise die Risiken gemeinschaftlich zu tragen haben (Veranlagungs- und Risikogemeinschaft). Diese Regelung wäre somit dahingehend auszulegen, daß zwischen den Rechnungskreisen (innerhalb der Veranlagungsgemeinschaft) ein Ausgleich möglich ist.

Das zum Teil sehr langfristig angelegte Vorsorgevermögen kann sich innerhalb einer jährlichen Rechnungsperiode in Extremsituationen (ungünstige Währungs-, Zins- bzw. Kursentwicklung) sogar vermindern. In diesem Fall müßte aus dem Eigenkapital sowohl das Vorsorgevermögen aufgefüllt als auch zusätzlich 2 % Wertsteigerung aufgebracht werden; dies in Ansehung des Umstandes, daß sich das Eigenkapital seinerseits am (steigenden bzw. allenfalls aufzufüllenden) Gesamtwert des Vermögens bemüßt. Es erscheint daher dringend

- 3 -

geboten, den Beobachtungszeitraum etwa auf fünf Jahre zu erhöhen.

Im übrigen sollte auch klargestellt werden, daß die Haftung des Eigenkapitals gegenüber der Schwankungsrückstellung, für die in Ergänzung zu § 21 auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Auflösung bei unvorhergesehener wesentlichen Veranlagungsmindererfolg vorzusehen wäre, nur subsidiär ist. Weiters ist auch zu regeln, was zu geschehen hat, wenn infolge einer Haftung nach § 2 Abs. 3 das Eigenkapital unter die geforderte Mindestquote von 1 % fällt. Hier sollte insbesondere eine Frist gesetzt werden, binnen derer der gesetzliche Zustand wieder herzustellen ist, ehe die Sanktionen des § 32 zur Anwendung kommen. Ferner wäre vorzusehen, daß im Falle eines Übererfolges dem in Anspruch genommenen Eigenkapital die aufgewendeten Beträge aus dem Veranlagungserfolg wieder zugeführt werden können. Letztlich bedarf es auch einer Klarstellung, ob 2 % Wertsteigerung und 2 % Ertrag notwendig sind oder ob kummulativ eine Steigerung von 2 % zu erreichen ist.

Zu § 6 Abs. 2 Z 4:

Um sprachliche Unklarheiten zu vermeiden, sollte es hier besser "4. das den Geschäftsleitern zur freien Verfügung im Inland stehende Eigenkapital gemäß § 5" heißen.

Zu § 7 Z 2:

In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 Z 5 muß es hier richtig "2. wenn bei einem vorgesehenen Geschäftsleiter" und "... wenn ein vorgesehener Geschäftsleiter einer überbetrieblichen Pensionskasse nicht die für den Betrieb..." lauten. Überdies ist es nicht verständlich, warum nur überbetriebliche Pensionskassen qualifizierte Geschäftsleiter haben sollen.

- 4 -

Zu § 7 Z 4:

Unter Bedachtnahme auf § 6 Abs. 2 Z 4 sollte es auch hier "4. wenn das Eigenkapital gemäß § 5 den Geschäftsleitern nicht unbeschränkt und ohne Belastung im Inland zur Verfügung steht;" lauten.

Zu § 10 Abs. 1 2. Satz:

Um keine Unklarheiten hinsichtlich der Tatsache aufkommen zu lassen, daß für jeden beitragsleistenden Arbeitgeber ein eigener Rechnungskreis zu bilden ist, sollte der Satz unter Weglassung der Wendung "betriebliche oder überbetriebliche" wie folgt lauten:

"Das von einer Pensionskasse im Rahmen eines Rechnungskreises verwaltete Vermögen dient zur Finanzierung von Pensionsleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes".

Zu § 11:

Die Überschrift zu § 11 sollte systematisch zutreffender und präziser lediglich "Veranlagungsgemeinschaften" lauten.

Zu § 11 Abs. 3:

Es ist nicht geregelt, ab wann die 500 Berechtigten erreicht sein müssen, bzw. was geschieht, wenn die Zahl - gegebenenfalls auch nur kurzfristig - unterschritten wird.

Zu § 15:

Die Begriffe "Anwartschaftsberechtigte" und "Leistungsberechtigte" bedürfen einer Definition im gegenständlichen Gesetz.

- 5 -

Zu § 18:

Im ersten Satz sollte es zur Verdeutlichung im Sinne des § 11 besser "... die sie aus den von ihr verwalteten Rechnungskreisen nicht selbst tragen kann" lauten.

Zu § 20 Abs. 1 Z 1 und 2:

Hier wird einerseits vom Börsewert, andererseits jedoch vom Börsekurs gesprochen. Eine Vereinheitlichung der Terminologie erscheint angebracht. Es ist auch eine Klarstellung erforderlich, welcher Kurs (Mitte, Geld, Brief) bei Bewertung von Fremdwährungen heranzuziehen ist. Bei noch nicht börsennotierten Wertpapieren müßte ein sonstiger Marktwert zu ermitteln sein.

Zu § 20 Abs. 1 Z 3:

Um einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, erscheint es zielführend, eine prozentuelle Untergrenze für Wertsteigerungen einzuführen, ab der die Begründungspflicht greifen soll.

Zu § 21:

Es darf auf die Anmerkungen zu § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 verwiesen werden.

Zu § 22 Abs. 2:

Es sollte unbedingt klargestellt werden, daß den im ersten Satz des § 22 Abs. 2 genannten Veranlagungsformen auch Darlehen an Gebietskörperschaften in Form von Hypothekar- bzw. Kommunaldarlehen gleichzuhalten sind.

Zu § 22 Abs. 2 Z 2:

Die Beschränkung, maximal 15 % des in einer Veranlagungsge-

- 6 -

meinschaft zusammengefaßten Vermögens in ertragsbringenden Grundstücken und Gebäuden anzulegen, scheint sachlich nicht gerechtfertigt. In Anbetracht der Tatsache, daß Pensionskassen Versicherungsunternehmen vergleichbar sind (dies wird wiederholt in den Erläuterungen hervorgehoben), sollte in Harmonisierung mit den Bestimmungen über den Deckungsstock (§ 77) im VAG die Höchstgrenze für die Veranlagung in Immobilien auf 30 % angehoben werden. Gegebenenfalls wäre, um dem Gedanken der besonderen Sicherheit zu entsprechen, die Anhebung der Grenze von 15 % auf 30 % daran zu knüpfen, daß in "ertragbringende Gebäude, für deren Errichtung oder Sanierung eine Förderung im Sinne der entsprechenden Landesgesetze zugesagt wurde" veranlagt wird.

Zu § 22 Abs. 3:

Hier bedarf es angesichts der Bestimmung des § 22 Abs. 2 1. Satz einer Klarstellung dahingehend, daß "Wertpapiere des Bundes oder eines Landes" nur bis zu insgesamt 50 % des Vermögens einer Veranlagungsgemeinschaft erworben werden dürfen.

Zu § 24:

Nicht ganz klar erscheinen die Bestimmungen über den Aufsichtsrat. Es ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob die Regelung, daß die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates in der Satzung festzulegen ist (Abs. 1 letzter Satz), nur für überbetriebliche Pensionskassen, oder ob diese Bestimmung nicht für sämtliche Formen von Pensionskassen gelten soll. Gleiches gilt für das im Abs. 3 normierte Entscheidungsrecht des Vorsitzenden.

Zu § 25 Abs. 2 Z 2:

Hier müßte es statt "Rechnungskreis" richtig "Veranlagungsgemeinschaft" heißen.

- 7 -

Zu § 25 Abs. 3:

Um eine Aufblähung der Ausschüsse und damit der Kosten zu vermeiden, sollte eine Obergrenze für die Zahl der Mitglieder des Beratungsausschusses festgelegt werden.

Zu § 27 Abs. 2 Z 9 und 10:

Es fehlt eine Definition (Wesen, Voraussetzungen) der Begriffe "unverfallbar" und "Leistungszusage des Arbeitgebers". Diese Definition wäre unbedingt an geeigneter Stelle einzufügen.

Zu § 27 Abs. 2 Z 17:

Es ist dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen, welche Bedeutung und Wirkung "das Ausscheiden des Rechnungskreises aus der Pensionskasse" hat. Im § 39 ist wohl die "Auflösung" von Rechnungskreisen geregelt, eine Regelung für das "Ausscheiden" gibt es jedoch nicht.

Zu § 39:

Jeder Rechnungskreis ist Teil einer größeren Risikogemeinschaft. (Ausnahmen bilden lediglich die Sondervermögen und betriebliche Pensionskassen, die nicht Konzernpensionskassen sind). Es ist daher notwendig, daß verbliebene Vermögenswerte dieser Risikogemeinschaft zugeschlagen werden. Die Risikogemeinschaft hat ja umgekehrt auch die Pflicht, bei nicht ausreichendem Vermögen Einschüsse an den Rechnungskreis zu leisten.

Sinnvoller und dem Zweck des Gesetzes entsprechend wäre es auch, an Stelle des Heimfallsrechtes des Bundes bei Fehlen von Rechtsnachfolgern des Arbeitgebers die verbleibenden Vermögenswerte einem Fonds zu überweisen, dessen Aufgabe

- 8 -

es ist, allenfalls in finanzielle Probleme geratenen Pensionskassen Unterstützung zu gewähren.

Abschnitt VI (Körperschaftsteuergesetz 1988)

Die mit Inkrafttreten des KStG 1988 geschaffene Regelung der uneingeschränkten Steuerbefreiung von Pensionskassen wurde allgemein als für den beabsichtigten Zweck äußerst notwendig und sinnvoll angesehen. Die nunmehrige einseitige Einschränkung dieser allgemein akzeptierten Steuerbefreiung durch den Bund innerhalb eines knappen Jahres nach Inkrafttreten des KStG 1988 ist angesichts der unveränderten Zielvorstellung hinsichtlich der Pensionskassen unverständlich und nicht zielführend. Diese Einschränkung würde angesichts der Tatsache, daß Pensionskassen ohnedies nur Pensionsgeschäfte tätigen dürfen, nur zu einer Erschwernis ihrer Tätigkeit führen.

Es ist daher zu fordern, daß die anlässlich der Steuerreform 1989 geschaffene - allgemein anerkannte - uneingeschränkte Steuerbefreiung aufrecht bleibt.

Abschnitt VII (Gewerbesteuergesetz 1953) und  
Abschnitt VIII (Vermögensteuergesetz 1954)

Es darf auf die Ausführungen zu Abschnitt VI verwiesen werden.

Abschnitt IX (Versicherungssteuergesetz 1953)

Es ist vorgesehen, die Versicherungssteuer mit 2,5 % der Beiträge an die Pensionskasse zu begrenzen. Das bedeutet zwar eine Besserstellung von 0,5 % gegenüber der derzeitigen Regelung der Lebensversicherungsprämien, stellt aber im Gegensatz zu den Leistungen an die öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalten, die von der Besteuerung ausgenommen sind, eine deutliche Erschwernis dar. Es wird

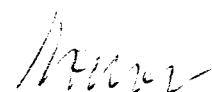
- 9 -

daher angeregt, Beiträge zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung im Sinne des Pensionskassengesetzes von der Versicherungssteuer auszunehmen oder wenigstens analog der Krankenversicherung nur mit 1 % zu besteuern.

Im Zuge der abgabenrechtlichen Begleitmaßnahmen erscheint es, um der Zielvorstellung, Anwartschafts- und Leistungsrechtingen ein Optimum an Leistung in Relation zu den erbrachten Beiträgen zu sichern, entsprechen zu können, weiters erforderlich, im Gebührengesetz 1957 eine durchgehende Gebührenbefreiung für Pensionskassengeschäfte festzulegen. Aus demselben Grund scheint es auch sinnvoll, eine Begrenzung der an die Aktionäre der Pensionskasse zu verteilenden Dividende gesetzlich festzusetzen. Ebenso zweckmäßig wäre es, auch den Verwaltungsaufwand gesetzlich - etwa im Sinne der §§ 10 und 23 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - zu begrenzen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Obersenatsrat